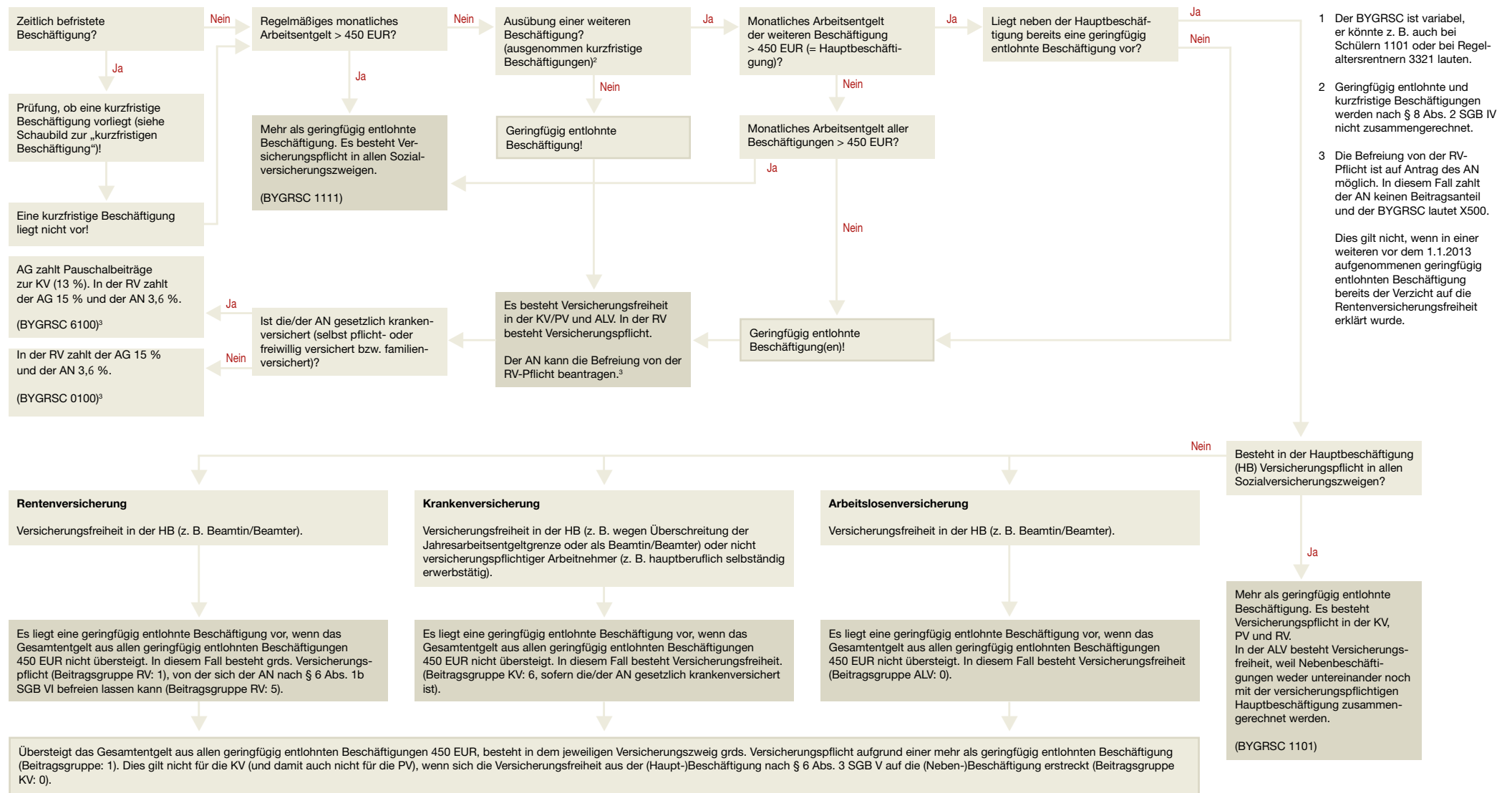


Prüfung des Vorliegens einer „geringfügig entlohnten Beschäftigung“ mit Beginn nach dem 31.12.2012



- 1 Der BYGRSC ist variabel, er könnte z. B. auch bei Schülern 1101 oder bei Regelaltersrentnern 3321 lauten.
 - 2 Geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen werden nach § 8 Abs. 2 SGB IV nicht zusammengerechnet.
 - 3 Die Befreiung von der RV-Pflicht ist auf Antrag des AN möglich. In diesem Fall zahlt der AN keinen Beitragsanteil und der BYGRSC lautet X500.
- Dies gilt nicht, wenn in einer weiteren vor dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung bereits der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt wurde.